



August 25, 2023

Vorbemerkung

Wer sich mit dem Gedanken trägt, in der Oberstufe für eine längere Zeit ins Ausland zu gehen, sollte sich im Vorfeld mit einer Reihe von Fragen beschäftigen, die sowohl persönliche Wünsche und Erwartungen als auch Aspekte der Schullaufbahn betreffen. Die Organisation dieser Aufenthaltsorte erfolgt durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die Schule gibt keine Empfehlungen bezüglich Informationen. Für eine erste Information über Möglichkeiten, Preise und Organisationen eignen sich jedoch gut die Auf-in-die-Welt-Messen. (<https://www.aufindiewelt.de/messen>)

Die Schule tritt in diesem Prozess der Urteilsbildung beratend auf. Sie informiert über Verfahren und lässt ihre Erfahrungen in eine Beratung einfließen.

Motivation

Ein Auslandsaufenthalt, das zeigt die Erfahrung, hat Einfluss sowohl auf die Persönlichkeitsentwicklung wie auch häufig auf die schulischen Leistungen. Für viele Schülerinnen und Schüler ist die Erfahrung von Neuem und Anderem – auch im Bereich von Schule und Ausbildung – Anlass zu einer Neubewertung des Vertrauten im heimischen Umfeld. So kann ein Auslandsaufenthalt für die persönliche Reife wie auch für die Auseinandersetzung mit interkulturellen Erfahrungen außerordentlich gewinnbringend sein. Auch im schulischen Bereich kann es sehr hilfreich sein einmal über den eigenen Tellerrand hinauszusehen, ein fremdsprachlicher Zugewinn vor allem im Bereich der Alltagskommunikation wie durch einen längeren Aufenthalt im Land der Zielsprache ist durch den schulischen Unterricht in der Regel nicht möglich.

Natürlich kann nach Beendigung des Auslandsaufenthalts der Wiedereinstieg in die gymnasiale Oberstufe zuhause zumindest in einer Übergangsphase durchaus auch schwerer fallen. Dies verlangt den Schülerinnen und Schülern ein besonderes Engagement und vor allem auch die Bereitschaft ggfs. versäumten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten ab.

Rechtlicher Rahmen (siehe auch SchulG §43 Abs. 3 und APO-GOST §4)

Schülerinnen und Schülern können während der ersten beiden Jahre der Oberstufe (EF und Q1) für Auslandsaufenthalte von einer Dauer bis zu einem Jahr beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde (Ausnahmeregelungen hierzu s. u.). Im zweiten Jahr der Qualifikationsphase (Q2) ist eine Beurlaubung für einen Auslandsaufenthalt nicht möglich.

In den meisten Fällen ist ein solcher Auslandsaufenthalt am sinnvollsten in der Einführungsphase.

Modelle



In der Regel ist zwischen einjährigen und halbjährigen Auslandsaufenthalten zu unterscheiden. In jedem Fall muss vor dem jeweiligen Auslandsaufenthalt die weitere Schullaufbahn abgeklärt sein.

Folgende Modelle sind möglich:

1. **Beurlaubung für bis zu einem halben Jahr im ersten Halbjahr der Einführungsphase (EF/I):**

- **Fortsetzung der Schullaufbahn in EF/II**, d. h. die Schülerinnen und Schüler setzen ihre Schullaufbahn im zweiten Halbjahr der laufenden Einführungsphase fort. Es bestehen keine weiteren Auflagen.

2. **Beurlaubung für ein Jahr (in der Einführungsphase)**

a) Fortsetzung der Schullaufbahn in Q1

Diese Variante ist nur möglich, wenn

- die Durchschnittsnote aller Fächer im Abschlusszeugnis der Klasse 9 mindestens 3,0 ist **und**
- in den Fächern mit schriftlichen Arbeiten (einschließlich Differenzierungsbereich) keine nicht-ausreichende Note vorliegt **und**
- höchstens eines dieser Fächer ausreichend ist (VV 4.21/ § 4 APO-GOST)
- Da in diesem Fall die Einführungsphase (EF) am evau durch den Auslandsaufenthalt ersetzt wird, wird dieses Jahr **auf die maximale Verweildauer** in der gymnasialen Oberstufe von vier Jahren **angerechnet**.

b) Fortsetzung der Schullaufbahn in EF,

- falls eine der vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt ist (VV 4.21/ § 4 RN 3 APO-GOST).
- Da in diesem Fall der Auslandsaufenthalt eingeschoben wird, wird das Auslandsjahr **auf die maximale Verweildauer** in der gymnasialen Oberstufe von vier Jahren **nicht angerechnet**.

3. **Beurlaubung für das zweite Halbjahr der Einführungsphase (EF/II):**

- Hier gelten die gleichen Regelungen wie für den einjährigen Auslandsaufenthalt, d. h. je nach o. a. Bedingungen Fortsetzung der Schullaufbahn entweder in EF oder Q1.

4. Wird ein **Auslandsjahr nach der Einführungsphase**, d. h. zu Beginn der Qualifikationsphase angetreten, so ist Schullaufbahn **in jedem Fall** nach Rückkehr **in der JgSt. Q1 fortzusetzen**, d. h. das Auslandsjahr wird eingeschoben (ohne Anrechnung auf die maximale Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe (vgl. o.).



Verfahren

- Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich an die Schulleitung zu richten, die auch die Beurlaubung ausspricht. Termine hierfür sind im Falle des einjährigen Aufenthalts oder des halbjährigen Aufenthalts im ersten Halbjahr vor den Osterferien im vorangehenden Schuljahr, für den halbjährigen Aufenthalt im zweiten Halbjahr der EF bis zu den Herbstferien im laufenden Schuljahr. Das Formblatt für die Beantragung der Beurlaubung kann im Bereich „Individualaustausche“ heruntergeladen werden
- Vor der Antragstellung sind in jedem Fall Beratungsgespräche mit Frau Harnischmacher als Koordinatorin für Auslandsaufenthalte und mit Herrn Gerding als Oberstufenkoordinator zu führen.

Regelungen für den Erwerb des Latinums nach Auslandsaufenthalten

Wenn das Abschlussjahr oder –halbjahr, in dem das Latinum erworben wird, im Ausland verbracht wird, können die Schülerinnen und Schüler das Latinum erwerben, indem sie in der am Lateinunterricht der JgSt. Q1 teilnehmen und diesen mit mindestens ausreichenden Leistungen abschließen.

Nachweise

Über den Schulbesuch während des Auslandsaufenthalts ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Ausländische Leistungsnachweise können gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz wegen der Problematik der Vergleichbarkeit bei der Berechnung der Gesamtqualifikation in der gymnasialen Oberstufe nicht berücksichtigt werden

Kontakt

Bei allen weitergehenden Fragen und individuellen Besonderheiten nehmen Sie bitte Kontakt mit Frau Harnischmacher auf.